

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 626; ZPO §§ 139, 554; GG Art. 103

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 696/76

Urteil des BAG vom 6. Juli 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 696/76

8 Sa 198/76 Düsseldorf

Verkündet am
6. Juli 1978

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Meyer-Estorf und Baerbaum für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. September 1976 - 8 Sa 198/76 - wird zurückgewiesen.

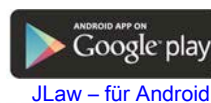
Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1. April 1973 als Architekt bei dem Beklagten beschäftigt. Sein Gehalt betrug zuletzt 4.000,--DM monatlich. Im Arbeitsvertrag war eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende vereinbart. Nachdem der Beklagte dem Kläger zunächst mit Schreiben vom 25. April 1975 fristgemäß zum 31. Juli 1975 gekündigt hatte, kündigte er am 27. Mai 1975 fristlos. Mit seiner an diesem Tag erhobenen Klage hat der Kläger beantragt, 1. festzustellen, daß die Kündigung des Beklagten vom 27. Mai 1975 rechtsunwirksam sei und das Arbeitsverhältnis bis zum 31. Juli 1975 fortbestehe, 2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger den Betrag von 4.000,--DM brutto zu zahlen, 3. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ein Zwischenzeugnis zu erteilen, welches sich auf Führung und Leistung erstreckt. Der Beklagte hat beantragt, 1. die Klage abzuweisen, 2. im Wege der Widerklage den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten den Betrag von 1.715,47 DM nebst 4% Zinsen seit 6. Februar 1976 zu zahlen.

Der Beklagte hat vorgetragen, der Kläger habe wiederholt wegen angeblicher Krankheit gefehlt. Seit Ende 1974 hätten sich planerische Fehlleistungen des Klägers gehäuft. Außerdem sei es dem Beklagten unzumutbar geworden, den Kläger weiter zu beschäftigen, weil er eine ihm von dem Beklagten verkaufte Eigentumswohnung nicht zur Eigennutzung verwendet, sondern für monatlich 1.000,--DM an eine "Masseuse" vermietet habe. Zur Widerklage hat der Beklagte vorgetragen, der Kläger habe versehentlich zuviel Gehalt ausgezahlt bekommen. Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagantrag erkannt und die Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil nur über den Feststellungsantrag erkannt und insoweit die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist zurückzuweisen, denn das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung des Beklagten vom 27. Mai 1975 nicht beendet worden ist.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, dem Beklagten sei es zuzumuten gewesen, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist (31. Juli 1975) fortzusetzen. Auf die Vermietung der Eigentumswohnung an eine "Masseuse" könne die Kündigung nicht gestützt werden. In diesem Zusammenhang könne allenfalls der Kaufvertrag zwischen den Parteien und das Rechtsverhältnis zu den anderen Wohnungseigentümern berührt sein. Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses könne sich der Beklagte auf dieses außerdienstliche Verhalten des Klägers nicht berufen. Die Kündigung könne der Beklagte auch nicht auf die Fehlzeiten des Klägers stützen, denn unstreitig seien sämtliche Fehlzeiten durch ärztliche Atteste belegt. Das Vorbringen des Beklagten wegen der Fehlleistungen des Klägers sei unsubstantiiert. Es stehe auch im Widerspruch zu der günstigen Beurteilung des Klägers im Schreiben des Beklagten vom 25. April 1975, mit dem er dem Kläger zunächst fristgemäß gekündigt habe.

II. Diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts kann in der Revisionsinstanz nur auf Rechtsfehler nachgeprüft werden. Diesem Prüfungsmaßstab hält das angefochtene Urteil stand.

1. Hinsichtlich etwaiger Fehlleistungen des Klägers bedarf es keiner Entscheidung, ob der Vortrag des Beklagten ausreichend substantiiert ist oder ob sich der Beklagte auf etwaige Fehlleistungen nicht mehr berufen kann, nachdem er dem Kläger im Zeugnis gute Leistungen und berufliche Qualifikation bescheinigt hat. Zumindest hat der Beklagte hierzu nicht vorgetragen, daß er von diesen Vorfällen innerhalb der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB Kenntnis erhalten hat. Der Beklagte ist insoweit darlegungs- und beweisbelastet (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 626

- 4 -

BGB Ausschlußfrist unter 3 b der Gründe und BAG 24, 383 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschlußfrist [zu II 2 a der Gründe]). Der Beklagte hat nicht vorgetragen, wann er von derartigen Fehlleistungen des Klägers erfahren habe.

Sollte sich die auf § 139 ZPO gestützte Verfahrensrüge der Revision (S. 5 unten der Revisionsschrift) auch auf ihren Vortrag zur Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB beziehen, so kann das der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Die Rüge ist unzulässig, so daß es auf die Frage ihrer Begründetheit nicht ankommt. Prozeßrügen müssen nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO die Bezeichnung des Mangels enthalten, den die Revision geltend machen will. Dabei sind an den Vortrag des Rechtsmittelklägers strenge Anforderungen zu stellen. Soweit es um eine Rüge nach § 139 ZPO geht, muß er im einzelnen angeben, welche Fragen hätten gestellt werden müssen und was die Partei darauf erwidert hätte (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO; BAG 13, 340 [344] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO). An einem derartigen Vorbringen fehlt es.

2. Auf die Fehlzeiten des Klägers wegen "angeblicher Erkrankungen" kann die Kündigung ebenfalls nicht gestützt werden. Der Beklagte ist beweisbelastet dafür, daß der Kläger ohne Grund, nämlich ohne arbeitsunfähig erkrankt zu sein, gefehlt hat (vgl. BAG 2, 333 = AP Nr. 8 zu § 626 BGB zu I 6 der Gründe). Für alle Gründe, auf die ein Vertragsteil eine fristlose Kündigung stützt, trifft ihn nämlich die volle Beweislast. Insoweit hat der Beklagte keinen Beweis angetreten. Falls die Verfahrensrüge nach § 139 ZPO sich ebenfalls auf diese Zusammenhänge beziehen sollte, ist auf die Ausführungen oben zu II 1 am Ende zu verweisen.

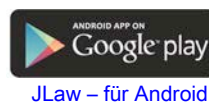
3. Was die Vermietung der Eigentumswohnung angeht, ist der Revision einzuräumen, daß auch außerdienstliches Verhalten einen Grund für eine Kündigung abgeben kann, nämlich u.a. dann, wenn das Verhalten schwerwiegende Auswirkungen auf den Betrieb hat, dem der Arbeitnehmer angehört (vgl. Hueck, KSchG, 9. Aufl.,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

§ 1 Anm. 94 - 96; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. 1, S. 636, 637, Anm. 34 mit Hinweisen). Selbst wenn demnach das Verhalten des Klägers im Zusammenhang mit der Eigentumswohnung als Grund für eine verhaltensbedingte Kündigung oder gar als Grund für eine fristlose Kündigung in Betracht kommen könnte, so hat doch der Beklagte nicht vorgetragen, aus welchem Grunde es ihm unzumutbar gewesen sein soll, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist dem 31. Juli 1975, aufrecht zu erhalten. Der Beklagte hat nicht dargelegt, ob der Kläger überhaupt in der Lage gewesen wäre, die Räumung der Wohnung zu veranlassen; der Beklagte hat insbesondere nicht vorgetragen, daß die Firma Josef M , auf deren Beanstandungen sich der Beklagte berufen hat, von ihm verlangt hätte, dem Kläger fristlos zu kündigen. Es spricht nichts dafür, daß die Firma sich nicht mit der ordentlichen Kündigung begnügt hätte, auch wenn hinter ihren Beanstandungen die Drohung gestanden haben sollte, sie werde die Geschäftsbeziehungen zu dem Beklagten abbrechen.

4. Nach alledem reicht der Vortrag des Beklagten zum wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB nicht aus. Beide Vorinstanzen haben deshalb im Ergebnis zu Recht der Feststellungsklage stattgegeben.

5. Der Vorwurf, das Landesarbeitsgericht habe mit seinem Urteil den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt, ist unbegründet. Sollte das Landesarbeitsgericht zu den Ausführungen sowie Beweisanträgen des Beklagten nicht oder nur unzureichend Stellung genommen haben, so kann sich die Revision hiergegen mit der Vorschrift des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO entsprechenden Verfahrensrügen oder mit materiellrechtlichen Rügen wenden. Soweit solche Rügen erhoben sind, ist oben dazu Stellung genommen.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Roeper
Meyer-Estorf Baerbaum

